

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torex Retail Workforce Management Solutions GmbH
- im folgenden Torex Retail WMS genannt -**

Teil B - Customizing, Erweiterung, Modifikation

Präambel

Torex Retail WMS liefert und installiert die Standardsoftware Lucas WM bzw. MZS[®] bzw. MZS[®].net. Das System wird im Rahmen eines Projektes durch Customizing, Modifikation oder Erweiterung an die individuellen Bedürfnisse des Kunden angepasst.

Sofern vom Kunden beauftragt, wird für den Kunden ein Pflichtenheft erstellt. Nur in diesem Falle gelten die §§ 2 bis 4. Die Erstellung des Pflichtenheftes und die Realisierung können sich auch auf einzelne Teilprojekte beziehen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

Es gelten die im Teil A und C der AGB von Torex Retail WMS getroffenen Regelungen. Die hier genannten Regelungen gehen den Regelungen des Teiles A und C vor.

§ 2 Erstellung des Pflichtenheftes

(1) Die detaillierten Abläufe und Mitwirkungspflichten beider Parteien ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

(2) Sollte der Kunde die im Pflichtenheft genannten Mitwirkungspflichten nicht binnen 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch Torex Retail WMS erfüllen, so gerät er in Verzug. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptpflichten. Torex Retail WMS kann die für die Erstellung des Pflichtenheftes vereinbarte Vergütung in voller Höhe auch dann fällig stellen, wenn nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist das Pflichtenheft durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand nicht fertig gestellt werden kann.

(3) Sofern Torex Retail WMS das Projekt wegen eines durch den Kunden zu vertretenden Verhaltens - auch wenn dieses nicht im Pflichtenheft spezifiziert wurde - nicht fortsetzen oder beenden kann, hat Torex Retail WMS das Recht, den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist in Verzug zu setzen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Möglichkeit der Teilabnahme einzelner Teile des Pflichtenheftes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Der Kunde hat die Pflicht, die Abnahme des Pflichtenheftes binnen 10 Werktagen ab Übergabe zu erklären. Sollte der Kunde innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht erklären, wird die Vergütung auch dann fällig. Torex Retail WMS wird den Kunden auf die Folgen des Schweigens gesondert hinweisen. Sollte der Kunde die Abnahme ganz oder teilweise verweigern, erhält Torex Retail WMS nach Darlegung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Überarbeitung des Pflichtenheftes.

§ 3 Realisierung des Systems

(1) Nach der Abnahme des Pflichtenheftes realisiert Torex Retail WMS den dort beschriebenen Funktionsumfang.

(2) Die detaillierten Abläufe und Mitwirkungspflichten beider Parteien ergeben sich aus dem Pflichtenheft, das fester Bestandteil des Angebotes ist. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Abnahme des realisierten Systems erfolgt nach dem in § 8 dieses Vertrags gesondert beschriebenen Verfahren.

(4) Fristen und Termine richten sich nach dem Projektplan, der kontinuierlich zwischen den Parteien abgestimmt wird. Dort enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich fixiert wurden. Änderungen können nur schriftlich im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.

(5) Sollte aus Sicht von Torex Retail WMS absehbar sein, dass die im Projektplan genannten Termine und Fristen aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden können, so meldet Torex Retail WMS dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe. Torex Retail WMS teilt dabei dem Kunden die zu erwartenden Terminverschiebungen sowie deren Auswirkung auf den Projektplan mit.

(6) Wünscht der Kunde eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases, so steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der Torex Retail WMS. Torex Retail WMS hat den Kunden aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Nachträgliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen

(1) Sofern sich nach der Abnahme des Pflichtenheftes ergibt, dass dieses inhaltlich zu korrigieren ist, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, gilt folgendes:

- Ist die Änderung auf einen nicht von Torex Retail WMS zu vertretenden Umstand zurückzuführen, wird Torex Retail WMS den ggf. anfallenden Mehraufwand ermitteln und dem Kunden mitteilen.
- Der Kunde hat den Mehraufwand zu tragen, sofern dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein im Pflichtenheft fixiert worden wäre. In diesem Fall trägt Torex Retail WMS nur den Aufwand für die Änderung des Pflichtenheftes selbst.
- Kommt keine Einigung über die Vergütung des Mehraufwandes zustande und hat Torex Retail WMS diesen nicht zu vertreten, entfällt die Verpflichtung von Torex Retail

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torex Retail Workforce Management Solutions GmbH
- im folgenden Torex Retail WMS genannt -**

Teil B - Customizing, Erweiterung, Modifikation

WMS zur Vornahme der gewünschten Änderungen so lange, bis eine Einigung über die Vergütungsanpassung erzielt wurde.

- Mit der Realisierung der Änderungen wird generell erst nach erfolgter schriftlicher Beauftragung des Mehraufwandes begonnen.
- Alle Änderungen des Pflichtenheftes, die sich daraus ergeben, dass der Kunde den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit Torex Retail WMS abzustimmen.

§ 5 Einfache Anpassungsarbeiten

Im Falle dessen, dass nur einfache Anpassungsarbeiten an der Software durchzuführen sind und kein Pflichtenheft erstellt wird, richten sich Preise und Umfang der Arbeiten nach dem Angebot.

§ 6 Rechtsübertragung

(1) Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software richtet sich nach dem Teil C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Torex Retail WMS.

(2) Leistungen an den im Pflichtenheft enthaltenen Inhalten sollen nach Parteivereinbarung auch dann die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, wenn diese im Einzelfall nicht erreicht sein sollte. Die Rechte an dem Pflichtenheft gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des Gesamtauftrages für die Erstellung des Pflichtenheftes und die Realisierung des Systems an den Kunden über.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich von Torex Retail WMS leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

§ 8 Abnahme

(1) Abnahme von Teilleistungen
Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Diese richtet sich danach, ob einzelne Teile des Systems separat vom Kunden produktiv genutzt werden können. Ob separate Abnahmefähigkeit vorliegt, richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Pflichtenheftes. Die Termine richten sich nach dem Projektplan.

(2) Torex Retail WMS kann vom Kunden unverzüglich die Abnahme verlangen, wenn Torex Retail WMS einzelne Teile übergeben und die Funktionsfähigkeit nachgewiesen hat und wenn im Anschluss der Teil, der übergeben wurde im wesentlichen ohne Störung gelaufen ist. Die Testphase richtet sich nach den Vorgaben des Pflichtenheftes.

(3) Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen vor. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Erklärung der jeweiligen Abnahme einzelner Teile.

(4) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn weder betriebsverhindernde noch betriebsbehindernde Fehler vorliegen, also das System die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen im wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen.

(5) Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Torex Retail WMS nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.

(6) Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.

(7) Als Abnahmetag gilt auch der 10. Werktag nach dem Torex Retail WMS den Kunden zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Torex Retail WMS hat den Kunden allerdings schriftlich aufzufordern und ihn über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

(8) Bestehen wesentliche Mängel, so hat Torex Retail WMS den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Projektumfang angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

§ 9 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Auftragsbestätigung.

(2) Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind in der Auftragsbestätigung geregelt.

(3) Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten. Es gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torex Retail Workforce Management Solutions GmbH
- im folgenden Torex Retail WMS genannt -**

Teil B - Customizing, Erweiterung, Modifikation

§ 10 Gewährleistung / Haftung / Datensicherung

(1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann Torex Retail WMS eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.

(2) Als vereinbart gelten die im Pflichtenheft und Handbuch beschriebenen Eigenschaften des Systems. Im Falle von Widersprüchen gehen die Angaben des Pflichtenheftes denen des Handbuches vor.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern Torex Retail WMS nicht vorsätzlich handelte.

(4) Während des Laufs der Gewährleistungsfrist wird Torex Retail WMS berechnete Mängel unverzüglich durch ggf. mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei leichten Mängeln kann Torex Retail WMS wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt oder Minderung des Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf.

(5) Mängelrügen haben unter genauer Schilderung der auftretenden Probleme schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffes per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch Torex Retail WMS so schnell wie möglich behoben werden können. Torex Retail WMS gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der Kunde eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Torex Retail WMS hat dem Kunden dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

(7) Torex Retail WMS schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, die Leib oder Leben betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten von Torex Retail WMS.

(8) Torex Retail WMS haftet ebenfalls nicht für entgangene Gewinne und andere mittelbare Schäden.

(9) Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Torex Retail WMS übernimmt keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc..

(10) Torex Retail WMS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass Torex Retail WMS deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(11) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

§ 11 Verzug und Mitwirkungspflichten

Torex Retail WMS hat eine Verzögerung dann nicht zu vertreten, wenn seine Leistung von einer vorherigen Mitwirkungshandlung des Kunden abhängt, die Torex Retail WMS vorher eingefordert hat.

§ 12 Vertragsauslegung / Lücken

Bei Lücken dieses Vertrages sollen vorrangig die Regelungen des Werkvertragsrechts, dann des allgemeinen Schuldrechts zur Anwendung kommen. Die Parteien treffen diese Regelung in Kenntnis des Inhalts des § 651 BGB und treffen hiermit eine eigenständige Regelung.